

Hauptsatzung

für die Stadt Sassenberg

vom 30.11.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386/SGV NW. 2023) hat der Rat der Stadt Sassenberg am 16.11.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Sassenberg wurde durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf vom 24.06.1969 (GV. NW. 1969 S. 362/SGV NW. 2020) aus den früher selbständigen Gemeinden Stadt Sassenberg, Füchtorf, Gröblingen und Dackmar gebildet.
- (2) Die kommunale Gebietsneuordnung ist am 01.07.1969 wirksam geworden.
- (3) Die Gemeinde Sassenberg führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2³⁾

Wappen, Flaggen, Banner, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.12.1969 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt auf rotem Felde drei aufgerichtete goldene (gelbe) Kurzschwerter über einem goldenen (gelben) Dreieck im Schildfuß.
- (3) Das Banner zeigt die Farben Rot : Gold (Gelb) : Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.
- (4) Die Flagge (Hissflagge) zeigt die Farben Rot: Gold (Gelb) : Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der Mitte der mittleren Bahn.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Sassenberg – Kreis Warendorf“. Es findet in zwei Größen Verwendung, die in ihrer Form jeweils den begedrückten Siegeln entsprechen.

§ 3 ¹³⁾

Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes wird als Stadtbezirk der Stadtteil Füchtorf gebildet. Der Stadtteil Füchtorf führt die Zusatzbezeichnung „Das Spargeldorf“. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für diesen Bezirk wird ein Ortsausschuss gebildet, der aus 13 Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder und Vertreter des Ortsausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Ortsausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).
- (3) Nach § 39 Abs. 3 letzter Satz i. V. m. § 37 Abs. 5 GO ist der Ortsausschuss zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihm vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat der Ortsausschuss bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für sein Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.
- (4) Der Ortsausschuss soll nach Möglichkeit zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Zu den Angelegenheiten zählen insbesondere:
 - a) Angelegenheiten der Ausgestaltung von Grünanlagen, Friedhöfen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen,
 - b) Neubau und Umbau der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich der Wirtschaftswege,
 - c) Benennung von Straßen und Plätzen,
 - d) Volks- und Heimatpflege,
 - e) Denkmalangelegenheiten.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen des Ortsausschusses verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich durch den allgemeinen Vertreter oder einen Amtsleiter vertreten lassen.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Füchtorf
Dackmar
Gröblingen
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 ^{1) 14)}

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a ¹⁸⁾

Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).

- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b ¹⁹⁾

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c ²⁰⁾

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5 ²¹⁾

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen "Die Glocke" und "Westfälische Nachrichten" ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 ^{15) 22)}

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Sassenberg wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sassenberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sassenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
 - (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
 - (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
 - (7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 ⁵⁾

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Sassenberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 ⁶⁾

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Infrastrukturausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger erfolgt durch den Rat.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 ¹¹⁾

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
 - Ausschuss für Wirtschaftswege
 - Ausschuss für städtische Gebäude und Anlagen.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Infrastrukturausschuss
 - Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss
 - Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk
 - Grundstücksausschuss und Ausschuss für Gewerbeansiedlung
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ortsausschuss Füchtorf

§ 11 ¹⁶⁾

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Sassenberg mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.“

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Amtsleiter.

§ 12⁸⁾

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sassenberg festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 13^{12) 17)}

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sassenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Schürenstr. 17, und am Torbogen im Stadtteil Füchtorf für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig im Rahmen der Internetpräsentation der Stadt Sassenberg unter www.sassenberg.de auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und am Torbogen im Stadtteil Füchtorf öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese Bekanntmachung ersatzweise durch Bekanntgabe des gesamten Satzungstextes in der Internetpräsentation der Stadt Sassenberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14⁹⁾

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW). Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt

ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind im Rahmen der Organisationsstruktur der Stadt Sassenberg die Amtsleiter.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.1994 außer Kraft.

- 1) § 4 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 05.04.2001 mit Wirkung vom 21.04.2001 geändert worden.
- 2) § 10 Abs. 4 Buchst. a) letzter Satz und Buchstabe f) sind durch die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 05.04.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.
- 3) § 2 Abs. 4 ist durch Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 19.03.2003 mit Wirkung vom 28.03.2003 geändert worden.
- 4) § 13 Abs. 1 und 3 sind durch die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 18.12.2003 mit Wirkung vom 01.01.2004 geändert worden
- 5) § 7 Abs. 2 ist durch Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 11.12.2007 mit Wirkung vom 10.01.2008 geändert worden.
- 6) § 9 Abs. 2 Satz 1 ist durch Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 11.12.2007 mit Wirkung vom 04.01.2008 geändert worden.
- 7) § 10 Abs. 2 ist durch Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 11.12.2007 mit Wirkung vom 10.01.2008 geändert worden.
- 8) § 12 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 11.12.2007 mit Wirkung vom 10.01.2008 geändert worden.
- 9) § 14 ist durch die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 11.12.2007 mit Wirkung vom 10.01.2008 geändert worden.
- 10) § 10 Abs. 1 und 2 sind durch Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 17.02.2011 mit Wirkung vom 01.01.2011 geändert worden.
- 11) § 10 ist durch Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.01.2017 geändert worden
- 12) § 13 ist durch Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017 geändert worden.
- 13) § 3 Abs. 1 ist durch Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.01.2019 mit Wirkung vom 22.01.2019 geändert worden.
- 14) § 4 ist durch Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.01.2019 mit Wirkung vom 22.01.2019 geändert worden.
- 15) § 6 Abs. 3, 7, 8 und 9 sind durch Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.01.2019 mit Wirkung vom 22.01.2019 geändert worden.
- 16) § 11 Abs. 2 ist durch Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.01.2019 mit Wirkung vom 22.01.2019 geändert worden.
- 17) § 13 ist durch Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 21.01.2019 mit Wirkung vom 26.01.2019 geändert worden.
- 18) § 4a ist durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 04.05.2023 mit Wirkung vom 25.05.2023 neu eingefügt worden.
- 19) § 4b ist durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 04.05.2023 mit Wirkung vom 25.05.2023 neu eingefügt worden.
- 20) § 4c ist durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 04.05.2023 mit Wirkung vom 25.05.2023 neu eingefügt worden.
- 21) § 5 ist durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 04.05.2023 mit Wirkung vom 25.05.2023 geändert worden.
- 22) § 6 Abs. 1 ist durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sassenberg vom 04.05.2023 mit Wirkung vom 25.05.2023 geändert worden.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999

